

Amts- und Intelligenz-Blatt für die Oberamts-Bezirke Gmünd und Belzheim.

Donnerstag,

Nro. 45

17. April 1862.

Ämtliche Verfügungen und Bekanntmachungen.

Gmünd. Oberamts-Sparkasse.

In der am 29. v. Mts. abgehaltenen Amisversammlung wurde beschlossen:

- 1) alle Gelder, die nicht als Ersparnisse von Dienstboten, Arbeitern, Kindern, überhaupt Personen der unbemitteltesten Classe der Einwohner des Bezirks, sowie von Pflögschaften dieser Kategorie zu betrachten sind, zurückzubezahlen, und das Maximum der Einlagen von 400 fl. auf 150 fl. herabzusetzen und die dasselbe übersteigenden Beträge ebenfalls zurückzubezahlen, wobei jedoch gestattet ist, den jeweiligen Jahreszins (mit Ausschluß weiterer Einlagen), auch wenn die Summe das Maximum erreicht hat, demselben noch ferner hinzuzulegen,
- 2) diese Beschlüsse bis 1. Juli d. J. zu vollziehen. Demgemäß hat der — für den wegen Krankheit resignirten Cassier Köhler zum Oberamts-Sparcassier erwählte Steuereindringer Straubemüller in Gmünd den Auftrag erhalten, den Vollzug unverweilt einzuleiten.

Den 12. April 1862.

A. Oberamt. Schemmel.

Die nachstehende Kgl. Verordnung vom 7. Mai 1859, betreffend den Schutz der Vögel, wird hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Den 10. April 1862.

Stadtschultheißenamt. Köhn.

Königliche Verordnung, betreffend den Schutz der Vögel.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden, König von Württemberg.

In Vollziehung des Art. 12 des Gesetzes vom 27. Oktober 1855, die Regelung der Jagd betreffend, verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes hinsichtlich des Schutzes der Vögel, wie folgt:

§. 1. Hinsichtlich der zur Jagd gehörigen Vögel ist durch die bestehenden forst- und jagdpolizeilichen Vorschriften und Gebräuche und insbesondere Unsere Verordnung vom 24. Februar 1856, betreffend die Hegezeit des Wildes (Reg. Blatt S. 28) bereits Vorsehung getroffen, und wird nachträglich zu der letzteren noch festgesetzt, daß die Hegezeit für die Lerchen vom 1. Februar bis 31. August und für die Schnepfen vom 16. April bis 31. August dauert.

§. 2. In Ansehung der nicht zur Jagd gehörigen, im Freien lebenden Vögel aller Art ist verboten, außerhalb der Hofraihen und Gebäude Vogelnester, Eier oder Nestbrut auszunehmen oder zu zerstören, Vögel zu fangen oder zu erlegen.

§. 3. Ausnahmsweise kann zum Erlegen oder Fangen von Vögeln außer der Brütezeit obrigkeitliche Ermächtigung erteilt werden. Diese Ermächtigung wird auf den Antrag des Gemeinderaths von dem Oberamt im Einvernehmen mit dem Forstamt einzelnen gut prädicirten Personen in stets widerruflicher Weise für die Dauer eines Kalenderjahres gewährt, nach dessen Ablauf das Gesuch zu erneuern ist.

§. 4. Die Gemeinderäthe, Oberämter und Forstämter haben hiebei gewissenhaft zu erwägen, ob und in weit das Fangen oder Erlegen von Vögeln mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Gegend als Bedürfnis erscheint, und sind verpflichtet, den Umständen und den örtlichen Verhältnissen angemessene Vorschriften zu ertheilen, durch welche die genaue Ueberwachung des Betriebs, die Verhinderung einer unangemessenen Vertilgung der Vögel, die Schonung einzelner Vogelgattungen, deren Erhaltung wünschenswerth erscheint, gesichert wird.

§. 5. Den ermächtigten Vogelfängern oder Vogelschützen ist von dem Oberamte ein gesiegelter Schein zu stellen, in welchem Namen und Gestaltsbezeichnung des Ermächtigten, der Bezirk und die Zeitdauer, für welche demselben die Ermächtigung zusteht, und etwaige besondere Vorschriften, die hiebei gegeben wurden, genau enthalten sind. Diesen Schein haben sie, sobald sie von ihrer Befugniß Gebrauch machen, mit sich zu führen. In der Ausübung ihrer Befugnisse dürfen sie nur mit Zustimmung der Eigentümer deren Grundstücke betreten und auf solchen Anstalten für ihre Zwecke errichten.

§. 6. Die Polizeibehörden sind befugt, Vögel, welche den bestehenden Vorschriften zuwider gefangen worden sind, wegzunehmen und, soweit dieß geeignet ist, in Freiheit zu setzen. Auch steht ihnen das Recht zu, von Jedem, der Vögel zum öffentlichen Verkauf bringt, die Nachweisung des Erwerbs von einem dazu befugten Vogelfänger zu verlangen. In soweit diese Nachweisung nicht gegeben wird, sind sie berechtigt, den Vogelverkäufer nach Maßgabe dieser Bestimmungen (§. 8) zur Strafe zu ziehen und die Vögel, soweit dieß geeignet erscheint, in Freiheit zu setzen.

§. 7. Wenn es nach der Ansicht des Gemeinderaths zum Schutz der Feld-, Wald- oder Obst-Cultur als angemessen erscheint, das Fangen oder Erlegen einzelner bestimmt zu bezeichneter Vogelarten zu verbieten, so bleibt ihm überlassen, ein solches Verbot bei dem Bezirkspolizeiamt zu beantragen. Wird ein solches Verbot erlassen, so ist dieß öffentlich bekannt zu machen, und die Uebertretung desselben unterliegt den Strafbestimmungen dieser Verordnung.

§. 8. Soweit es sich um Uebertretungen handelt, welche von schulpflichtigen Kindern begangen wurden, liegt deren Bestrafung der Ortschulbehörde ob.

Wenn Andere eine Uebertretung der in den §§. 2—7 dieser Verordnung gegebenen Vorschriften und der einer erteilten Ermächtigung beigefügten besonderen Bestimmungen sich schuldig machen, so werden solche mit Geldbuße von Einem bis zehn Gulden oder Arrest von Einem bis acht Tagen von dem Oberamt bestraft.

§. 9. Das Polizei-, Forst-, Jagd- und Feldschutz-Personal hat über die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu wachen und Uebertretungen unnachlässig zur Anzeige zu bringen.

§. 10. Die Bestimmungen dieser Verordnung sollen im Frühjahr und Herbst in angemessener Weise zur Kenntniß der Orts-Einwohner gebracht, in den Schulen den Schulkindern erläutert werden; auch ist hiebei den letzteren über den Nutzen der Vögel und die auch gegen sie zu beobachtenden Rücksichten der Menschlichkeit angemessene Belehrung zu ertheilen.

§. 11. Das Sammeln von Eiern, Vogelneſtern, Neſtbrut und Vögeln für wiſſenſchaftliche Zwecke, unter Entbindung von den Vorſchriften dieſer Verordnung, iſt von der Ermächtigung des Miniſteriums des Innern abhängig. Hierbei ſoll die Art und Weiſe der Ausübung und der Umfang der erteilten Ermächtigung genau feſtgeſtellt werden.
Unſere Miniſterien des Innern, des Kirchen- und Schulweſens, ſowie der Finanzen ſind mit der Vollziehung dieſer Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 7. Mai 1859.

Wilhelm.

Der Miniſter des Innern: Linden.

Auf Befehl des Königs:

Der Chef des Departements des Kirchen- und Schulweſens: Rümelin.

Der Chef des Geheimen-Cabinetſ:

Der Finanzminiſter: Knapp.

Mauler.

c] Stadt G m ü n d.

Liegenschafts-Verkauf.

Aus der Verlaſſenſchaftsmaſſe der † Gottlieb Schurer, gew. Koſtreichers Wittve in Gmünd, wird auf den Antrag der Erben die vorhandene — nachſiehend ſpeziell beſchriebene Liegenschaft dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt, und werden hiezu Liebhaber, auswärtige mit Vermögens-Zeugniffen verſehen, auf **Dienſtag den 22. ds. Mts.,** Vormittags 10 Uhr, in die hieſige Gerichtsnotariats-Canzlei mit dem Anfügen eingeladen, daß die Kaufsbedingungen billig geſtellt ſind und vor der Auſſtreichsverhandlung werden verleſen werden.

Die dem Verkauf ausgeſetzten Realitäten ſind:

- 11,2 Rth. ein zweistöckiges Wohnhaus mit gewölbtem Keller, Waſchflüſche und Pumpbrunnen vor dem Haus,
- 9,2 " Hofraum,
- 20,4 Rth., auf der Badmauer, neben dem allgemeinen Weg,
- 19,4 " Gemüſegarten dabei, mit einem neuen Schweinſtall, zuſammen waiſengerichtlich tagirt zu 2700 fl.,
- 33,6 Rth. Land,
- 0,9 " Weg,
- 34,5 Rth. mit Gartenrecht, in den Schafwieſen, neben Rothgerber Seutter, tag. zu 50 fl.
- 47,0 Rth. Land,
- 1,0 " Weg,
- 1/8 M. 0,0 Rth., ob der Kreuzmühle, neben Gebrüder Heilmann und Weber Stempfle, tag. zu 75 fl.,
- 41,8 Rth. Land,
- 1,0 " Weg,
- 42,8 Rth., ob der Kreuzmühle, neben Zimmermann Baur und ſich ſelbſt, tag. zu 66 fl.,
- 40,8 Rth. Land,
- 1,2 " Weg,
- 42,0 Rth. daſelbſt, neben ſich ſelbſt leiderſeits 66 fl.,
- 39,8 " Land,
- 1,1 " Weg,
- 40,9 Rth. daſelbſt, neben ſich ſelbſt und Rothgerber Friedrich Seutter, tag. zu 60 fl.,
- 23,5 Rth. Land,
- 1,0 " Weg,
- 24,5 Rth. mit Gartenrecht, ob der Kreuzmühle, neben Goldarbeiter Joh. Arnold und Johannes Rauſcher, tag. zu 30 fl.,

Den 14. April 1862.

Kgl. Gerichts-Notariat.
Aſſ. Bauſch.

i] Stadt G m ü n d.

Holz-Verkauf.

Dienſtag, den 22. d. Mts.,
Vormittags 11 Uhr,
werden in dem, eine halbe Stunde von der Stadt und dem Bahnhofentfernten Spitalwald Neidling

holz von 50—80" Länge, 5 bis 10" Ablafz,
75 Stück ditto Sägholz von 16—64" Länge, 11—15" m. Durchm.,
im öffentlichen Auſſtreich zum Verkauf gebracht. Die Abfuhr iſt ſehr günſtig.

Zusammenkunft auf dem Fuggerle. c]

Den 8. April 1862.

Hospitalverwaltung. Bichler.

G m ü n d.

Brod-Taxe

für die nächſten 8 Tage:

- 6 Pf. Kernenbrod koſten 25 fr.
 - 6 Pf. ſchwarzes dto. 23 fr.
 - 1 Kreuzerwecken hat zu wägen 5 Loth 2 Quent.
- Durchſchnittspreis von 1 Sri.
Kernen 2 fl. 7 fr.

Am 16. April 1862.

Stadtschultheißenamt. Kobn.

c] G b u i.

Gemeinde Kaiſersbach.

Aus der Vermögensverwaltung der Knödlerſchen Kinder in Ebni wird

ein ſtöckiges Wohnhaus mit Scheuer und Stallung unter einem Dach, gewölbtem Keller, Backofen und Hofraum, an der Winnenden-Kaiſersbacher Straße, tagirt zu 575 fl. und 2/8 M. 12,7 M. Gras- und Baumgarten beim Haus, tagirt zu 25 fl.,

am

Oſtermontag, den 21. April,

Mittags 12 Uhr,

im Hauſe des Anwalts Stegmaier in Ebni unter waiſengerichtlicher Leitung im öffentlichen Auſſtreich verkauft.

Hiezu ſind Kaufsluſtige eingeladen, unter dem Anfügen, daß auswärtige Kaufsliebhaber ſich über Zahlungsfähigkeit und Prädikat durch obrigkeitliche Zeugniſſe auszuweiſen haben.

Den 8. April 1862.

Schultheißenamt.
Trukenmüller.

c] Kirchenkirnberg.

Sägmühle-Verkauf.

Die — dem Hugo Horn, Michael Bohn und Johann Bohn gehörige gemeinſchaftliche Sägmühle am Bainbach wird

Donnerſtag, den 24. April d. J.,
Vormittags 10 Uhr,

auf dem hieſigen Rathhauſe im öffentlichen Auſſtreich verkauft.

Zu gleicher Zeit können von H. Horn auch noch Wohnung und Güter bei der Sägmühle dazu erworben werden.

Den 8. April 1862.

Schultheiß Schumann.

Gärtnershof.

Gemeinde Kirchenkirnberg.

Liegenschafts-Verkauf.

In Folge gemeinderäthlichen Beſchlusses wird der Wittve des Holzhauers Gottlieb Dill, nach Vorſchrift des Exekutionsgeſetzes, am **Mittwoch, den 23. April d. J.,** Vormittags 10 Uhr, auf dem hieſigen Rathhauſe verkauft werden:

- Die Hälfte von einem Wohnhaus mit Scheuer etc.,
- 5/8 M. 11,7 R. Gras- und Baumgarten,
- 3 2/8 M. 44,3 Rth. Acker.
- 4/8 M. 41,0 Rth. Wieſen,
- 1 1/8 M. 7,6 R. Wald und Dede,

6 1/8 M. 8,6 R.

Den 7. April 1862.

Schultheißenamt.
Schumann.

Bermischte Anzeigen.

G m ü n d.

Dankſagung.



Wir fühlen uns verpflichtet, unſern verehrten Verwandten u. Bekannten für die auſopfernde Theilnahme u. vielen Beweiſe der Liebe während des langen Krankensagers unſeres lieben Gatten und Vaters Joſeph Härtel, ſowie auch für die ſo ehrenvolle zahlreiche Begleitung zu ſeiner Ruheſtätte unſeren aufrichtigen herzlichſten Dank auszusprechen.

Marie Härtel,
mit ihren 2 Kindern
Mathilde und Wilhelm

c] Adelſtetten.

Bekanntmachung.

Durch den Verkauf meines Anweſens ſehe ich mich veranlaßt, meine Freunde und Bekannte zu benachrichtigen, daß meine Wirthſchaft über die Oſterfeiertage geſchloſſen bleibt.

Joſeph Bochsberger.

G m ü n d.

Zu vermieten.

Biſ ſakobi habe ich eine Wohnung für eine ſtille geordnete Familie zu vergeben

Dr. Frank's Wittve.

Lebensversicherung.

Der Unterzeichnete nimmt für die allgemeine Renten-Anstalt in Stuttgart Anträge auf Lebensversicherungen, und Versicherungen auf Wittwen-Pensionen und Kinder-Erziehungsgelder an, und macht namentlich die Besitzer von früheren sogenannten theilweisen Aktien, jetzige aufgeschobene Renten, welche ihres oft kleinen Einlagebetrages wegen erst in ferner Zukunft einen Genuß versprechen — aufmerksam, daß sie dieselben im Laufe des Jahres 1862 zum Einkauf in die Lebensversicherung benützen dürfen.

Prospekte stehen unentgeltlich zu Diensten.

Der Agent **Commiss. Rudolph.**

Die Kölnische Hagelversicherungs-Gesellschaft

versichert zu festen, billigen Prämien auch im laufenden Jahre Boden-Erzeugnisse, als: Getraide, Wein, Hopfen, Tabak u. s. w. gegen Hagelschaden.

Die Ausbezahlung der zuständigen Entschädigungs-Summen erfolgt spätestens binnen 4 Wochen baar und voll ohne Rücksicht auf die Jahres-Einnahme, weil eintretende Verluste aus dem Kapital-Vermögen der Gesellschaft bestritten werden.

Weitere Auskunft ertheilen die Herrn Agenten, bei denen auch Antragformulare unentgeltlich zu haben sind.

in **Gmünd:** Herr **Jos. Rudolph,**

„ **Heubach:** „ **Gg. Burkhardt.**

Göppingen. Fahrniß-Auktion.

Am Donnerstag den 24., 25. und 26. ds. Mts., je Morgens 8 Uhr anfangend, wird Frau **Abela** im Gasthof zum Apostel dahier wegen Abzugs eine Fahrniß-Auktion gegen baare Bezahlung abhalten, wobei zum Verkauf kommt am

Donnerstag, Vormittags:

20 Eimer 57er, 59er und 61er gute Weine, 40 Eimer in Eisen gebundene Lagerfässer;

Nachmittags:

Silbergeschirr, bestehend in Vorleg-, Gemüse-, Eß- und Kaffee-Löffel, viele Bestecke, 1 Kronleuchter mit 4 Flammen, verschiedene andere Lampen, Glas und Porzellan;

Freitag den 25. ds.:

Bett und Matrazen, Couverten, Bettüberzüge, Tischzeug, Servietten und Handtücher, auch Vorhänge und Rouleaux;

Samstag den 26.:

1 schönes, gutes Clavier, sämtliches Schreinwerk, bestehend in 2 Sopha, gepolsterte und ungepolsterte Sessel, Kommode, Kästen, worunter 1 großer, ganz gut und vortheilhaft eingerichteter. Tisch- und Wirthschaftskasten, Tisch- und Nachttische, Bettladen, Tafeln, Tische und Bänke, Küchen-, Feld- und Gartengeschirr, auch allerlei Hausrath,

wozu höflichst einladet

Stadtauktionär **Widmann.**

c¹] **G m ü n d.**

Zu vermietthen.

Zwei freundliche möblirte Zimmer können sogleich bezogen werden. Wo? sagt die

Redaktion.

Aalen. Clavier-Verkauf.

Ein noch in sehr gutem Zustande befindliches Flügel-Clavier hat um billigen Preis zu verkaufen

Kaspar Speiser,
Hammereschmied.

G m ü n d.

Zu verkaufen.

Einem Composthaufen hat zu verkaufen. Wer? sagt die

Redaktion.

c¹] **G m ü n d.**

Eine schmiedeiserne Bräg hat zu verkaufen

August Weikmann
auf dem Thürlensteg.

i¹] **G m ü n d.**

Wohnungs-Vermietzung.

Eine freundlich sommerlich gelegene Wohnung mit 5 Zimmer und allen hiezu erforderlichen Räumlichkeiten ist zu vermietthen, und Näheres zu erfahren bei

Commiss. Rudolph.

G m ü n d.

Es ist ein Zimmer mit Möbel sogleich oder bis Mai zu vermietthen. Wo? sagt die

Redaktion.

G m ü n d.

Eine Schleifmaschine und 1 kleinen Schraubstock kauft. Wer? sagt die

Redaktion.

c¹] **G m ü n d.**

Magd-Gesuch.

Eine solide Magd, welche allen häuslichen Arbeiten vorstehen kann, mit der Behandlung des Rindviehes vertraut ist, und schon längere Zeit in der Stadt gebient hat, sich auch durch gute Zeug-

nisse ausweisen kann, findet auf das nächste Ziel einen guten Platz durch

Commiss. Rudolph.

c¹] **G m ü n d.**

Lehrlings-Gesuch.

Einem ordentlichen jungen Menschen nimmt in die Lehre Messerschmid **Enslé.**

c¹] **G m ü n d.**

Ein ordentlicher junger Mensch, der Lust hat, die Metzger-Profession zu erlernen, findet eine Lehrstelle. Zu erfragen bei der

Redaktion.

G m ü n d.

Mehrfachen Nachfragen zu begegnen, zeige ich hiemit an, daß bei mir fortan alle Sorten

Nägel und Drathstifte,

Ketten,

Schaukeln und Spaten,

Mühl-, Wald- und Spahnsägen (mit

und ohne Gestell),

Hauen, z. Hacken der Hopfen & Kartoffeln,

Kreuzhauen,

Alle Werkzeuge für Bimmerleute, Maurer

und Steinhauer zc.

zu haben sind und letztere Artikel auch auf's Beste verstaßt, geschärft und überhaupt reparirt werden.

Den 10. April 1862.

B. Dinsler,

Zeug- und Waffenschmied.

c¹] **Adelstetten.**

Vieh-, Wirthschafts-, Landwirthschafts-Geräthe und Fahrniß-Verkauf.

Am Ostersdienstag den 22. d. Mts., Vormittags von 8 Uhr an

wird im Schloßchen zu Adelsstetten eine Fahrniß-Auktion gegen-
baare Bezahlung abgehalten, wobei namentlich vorkommt:

2 tragende schöne Kühe,

3 zweijährige Stiere,

1 schöne einjährige Kalbel,

1 Pferd (Stute),

1 Wagen mit eisernen Achsen, Flug und Egge,

1 in Eisen gebundenes 4 Eimer haltendes Weinsaf,

1 dito 1 Eimer haltend.

Mehrere kleine Bierfäßchen von 15 bis 20 Maaf.

Verschiedene landwirthschaftliche Geräthschaften.

Am Mittwoch den 23. d. M., von Vormittags 8 Uhr an
das Wirtschafts-Inventar bestehend in:

Mehreren langen Tafeln, Tische, Geländerbänke, Sessel-
stühle, Glas-, Porzellan- und eisernes Küchen-Geschir.
Einen Küferhandwerkszeug und sonstige Wirtschafts- und
Haushaltungs-Geräthe,

wozu die Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Joseph Bockberger,

seitheriger Besitzer des Schloßchens
zu Adelsstetten.

Die letzten Tage waren arm an Ereignissen, und wenn man
das Vertrauen der Börsenmänner theilen will, so darf man auch
für die nächste Zukunft um den europäischen Frieden nicht besorgt
sein. Napoleon, dessen Absichten und Aussichten in Mexiko
immer noch sehr zweifelhaft sind, befaßt sich damit, einer japan-
esischen Gesandtschaft Arroganz zu sagen, und will sich auf die
von Lavalette beantragte Aenderung mit seiner römischen Politik
nicht einlassen, so sehr auch sein Freund Palmerston im Parla-
ment über das Verhältnis des Papstes zu Frankreich löszieht.
Außerdem läßt er einige Nizzarden ausweisen, die sich zu lebhaft
erinnern, daß sie eigentlich Italiener sind. Daß er dessenunge-
achtet noch bereit ist, dem König von Italien gute Dienste zu
leisten, geht aus dem Projekt einer französischen Intervention in
Neapel zur Unterdrückung des Brigantenwesens hervor. Uebri-
gens wird sich Viktor Emanuel selbst mit dem diplomatischen
Corps in das unruhige Königreich begeben. Weder er noch
Oesterreich werden Lust haben, einen neuen Konflikt zu provoci-
ren, da ein Theil der italienischen Armee die andere bewachen
muß, und im Kaiserstaat neben der Finanzkrisis die Differenz
zwischen Schmerling und den föderalistischen großen Herren, wie
der Fürstbischof v. Schwarzenberg u. A. im Zunehmen begrif-
fen ist. In Preußen spielt das Reaktionsdrama mit der Brief-
intrigue fort. Die kräftigen Proteste der Universitäten finden im
Volk begeisterten Anklang. Alles deutet darauf hin, daß in der
zu wählenden Kammer die extremen Parteien sich schroff gegen-
überstehen werden.

Biberach, 13. April. Das diebstahlige Hauptschießen des
oberschwäbischen Schützenvereins soll einem kürzlich von
dem Ausschusse desselben gefaßten Beschlusse zur Folge am 10., 11.
und 12. August stattfinden. Ueber den Ort ist ein definitiver
Beschlusse noch nicht gefaßt; da im kommenden Sommer die in
unmittelbarer Nähe des beständigen Festschießplatzes vorüberführende
neue Straße nach Ochsenhausen in Angriff genommen werden
soll, wird die Ausführung des am vorjährigen Schießen gefaßten
Beschlusses, dasselbe auch neuer wieder in Biberach zu halten,
vermuthlich auf Schwierigkeiten stoßen, und es ist für diesen Fall
Kätensburg zum Festort bestimmt. Es sollen auch diesmal
wieder mehrere Feldscheiben (auf eine Entfernung von 550') auf-
gestellt und im Fall der Vermittlung des von der hohen Staats-
regierung erbetenen Beitrags, ein namhafter Theil desselben zur
Aufstellung besonderer Scheiben für Turnerschützen mit ermäßigten
Einlagen und nicht unbedeutenden Selbsteinnahmen verwendet werden.

München, 12. April. Wie man heute vernimmt, hat die
neue Gewerbeordnung die Genehmigung Sr. Maj. des Königs
nunmehr erhalten, so daß dieselbe durch den Kabinetss-Kurier, der
bis zum 6. d. hier zurück erwartet wird, hieher gelangen wird.

München, den 14. April. Die heutige N. Münch. kündigt
an: „Mit dem heutigen Tage und mit dieser Nummer endet
die Neue Münchener Zeitung, welche im Juli 1848 aus der im
Jahre 1805 gegründeten Münchener politischen Zeitung hervor-
gegangen war, ihr Dasein, um nun als Bayerische Zeitung (wie

G m ü n d.

Es ist eine schöne Auswahl Kerzen mit Stahlgewinde und
Schleifen vorräthig; für's Land rosa und weiß gesprengte Kops-
kränze und kleine Kerzen mit Band und Strauß billig zu haben;
ebenso sind auch alle Sorten Chemisetten, Handschuhe für Herrn,
alle Sorten Hüte, neueste Façonnen Hauben in weiß und schwarze
Blonden, Kopfsputz, Chenillneze in allen Arten, um sehr günstige
Preise zu haben.

Puz- und Blumen-Geschäft **Mayer,**
hinter dem Pfauen.

Berichtigung von Druckfehlern.

In der Beilage zu No. 41 des Remsthalboten, betr. die
Verhandlungen des landwirthschaftlichen Bezirksvereins Welzheim,
sind mehrere Druckfehler enthalten

Statt Quicke soll es heißen: Quecke.

Statt wirksamen flüchtigen Düngers soll es heißen: wirksa-
men flüssigen Düngers.

Statt auf Hackfrüchte soll hier eine Winterfrucht folgen, soll
es heißen: Auf Hackfrüchte soll hier keine Winter-
frucht folgen.

bekannt im Eigenthum der Regierung) fortgeführt zu werden.“

Berlin, 13. April. Es geht das Gerücht, daß die große
Militärkommission, welche vorgestern ihre Arbeiten bereits been-
digt hat, die militärische Zulässigkeit der von dem Finanzmini-
ster v. d. Heydt gewünschten Reduktion des Militärbudgets um
2 1/2 Millionen Thaler anerkannt hat.

Wien, den 11. April. Die Schlappen, welche die türkischen
Truppen in der letzten Zeit zu wiederholtenmalen von den
Montenegrinern und den Insurgenten in der Herzegowina erlit-
ten haben, scheinen die Pforte endlich aus ihrer Apathie erweckt
und zu dem Entschlusse geführt zu haben, mit Energie vorzuge-
hen, um ihre tief gesunkene Autorität wieder herzustellen. Frische
Regimenter sind nach dem Kriegsschauplatz abgegangen und Omer
Pascha hat den Befehl erhalten, mit allem Nachdrucke die Operatio-
nen zu beschleunigen und sich in keine Verhandlungen mehr mit
den Insurgenten einzulassen, außer wenn dieselben sich unbedingt
unterwerfen. Einer gestern Abends hier eingetroffenen Depesche
zufolge hat Derwisch Pascha die Aufständischen auf allen Punk-
ten zurückgedrängt. Auch an der serbischen Grenze entwickelt die
Pforte bedeutende Streitkräfte, deren Centralpunkt Orloppolje
ist. Die Ernennung Omer Paschas zum Chef der in Bosnien
konzentrirten Armee bestätigt sich, Derwisch Pascha wird den
Oberbefehl über die Truppen in der Herzegowina übernehmen.
— An der griechischen Grenze wird unter Abdi Pascha ebenfalls
ein Korps zusammengezogen, um zu verhindern, daß der Aufstand
nach Epirus und Albanien hinüber gespielt werde. Die Nach-
richten über die Ereignisse in Griechenland lauten nichts weniger
als beruhigend. Zwischen den Schutzmächten herrscht keine Ein-
gung und ist es sehr zweifelhaft, ob es wirklich zu einer Inter-
vention kommt, wenn König Otto eine solche von den ihm sein
Königreich garantirenden Mächten verlangt, da man sich über die
Bedingungen, unter welchen eine solche erfolgen soll, kaum zu
verständigen im Stande sein wird.

London, 12. April. Gearl de Grey and Ripon erklärt
im englischen Parlament auf Befragen, daß der Festungsbau in
Spithead bis auf Weiteres eingestellt und daß die Frage der
Landesverteidigungscommission überwiesen sei. Man solle über
den Werth von Festungswerken nicht voreilig aburtheilen. Unter
Anderem erwähnt er, Sir W. Armstrong habe sich anheißig ge-
macht zu zeigen, daß schließlich kein Schiffspanzer der Gewalt
der Artillerie widerstehen werde. Der Herzog von Cambridge
fügt hinzu: Sir W. Armstrong verspreche ein Geschütz zu gießen,
das mit einer 600pfündigen Kugel auf 2200 Ellen ähnlich wir-
ken werde, wie eine 300pfündige Kugel in einer Entfernung von
200 Ellen.

New-York, den 1. April. General Burnside hat Beau-
fort (Hafenstadt in Nordkarolina, in der Nähe vom Kap Lookout)
eingenommen. 500 Rebellen halten noch Fort Macon besetzt.
— 70,000 Rebellen sind dem Obergeneral Beauregard
bei Corinth konzentriert (im Staat Mississippi, an der Gränze
gegen Tennessee).